



Schiedsrichter-Rahmenreglement
des
Fussballverbandes Nordwestschweiz

Stand: 10. Februar 2022

BEGRIFFE

Die männliche Form von Bezeichnungen, die sich auf natürliche Personen beziehen (z.B. „Schiedsrichter“, „Schiedsrichter-Assistent“, etc.), erfasst Männer und Frauen. Die weibliche Form wird aus Gründen der Lesbarkeit weggelassen. Begriffe in der Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt. Dies gilt für das gesamte Regelwerk des FVNWS.

Änderungen durch den Vorstand am 24. Juni 2021

Aufgehoben im Zusammenhang mit dem Schiedsrichter-Rekrutierungsprojekt (Ziff.):

1.0.2. / 2.0.1. / 2.0.5. / 2.2.2. / 3.4.2. / 3.4.3. / 3.4.4. / 3.5. (Titel) / 3.5.1. / 3.5.2. / 3.5.3. / 3.5.4. / 3.5.5. / 3.5.7. / 3.6. (Titel) / 3.6.1. / 3.6.2. / 3.6.3. / 3.6.4. / 3.6.5.

Ausschliessliche Änderungen im Zusammenhang mit dem Schiedsrichter-Rekrutierungsprojekt (Ziff.):

1.0.3. (neu 1.0.2.) / 2.0.2. (neu 2.0.1.) / 2.1.1. / 2.1.2. / 3. (Titel) / 3.1.1. / 3.3.1. / 3.4. (Titel) / 3.5.6. (neu 3.4.1.) / 8.0.1. / 8.0.2. / 15.0.7. / 15.0.8. / 15.0.11. / 16.2.1. / 16.2.2.

Ausschliessliche Änderungen der Ziffer aufgrund Verschiebungen im Reglement im Zusammenhang mit dem Schiedsrichter-Rekrutierungsprojekt (Ziff.)

1.0.4. (neu 1.0.3.) / 1.0.5. (neu 1.0.4.) / 2.0.3. (neu 2.0.2.) / 2.0.4. (neu 2.0.3.) / 2.0.7. (neu 2.0.5.) / 2.0.8. (neu 2.0.6.) / 2.0.10. (neu 2.0.8.) / 2.0.11. (neu 2.0.9.) / 2.0.12. (neu 2.0.10.)

Neu (Ziff.)

4.0.11. / 5.0.7.

Andere Änderungen mit oder ohne Verschiebung der Ziffer im Reglement (Ziff.)

1.0.1. / 2.0.6. (neu 2.0.4.) / 2.0.9. (neu 2.0.7.) / 2.1.4. / 3.2.1. / 4.0.5. / 4.0.6. / 8. (Titel) / 8.0.3. / 13.6.2. / 14.0.3. / 14.0.4. / 15.0.1. / 15.0.2. / 15.0.9. / 16.0.2. / 16.1.2. / 16.1.7. / 17. / 19.0.1. / 19.0.2.

Aufgehoben (Ziff.)

2.2.3.

Änderungen durch den Vorstand am 10. Februar 2022

Neu (Ziff.)

1.0.5.

Ausschliessliche Änderungen im Zusammenhang mit dem Schiedsrichter-Rekrutierungsprojekt (Ziff.):

1.0.1.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	1
1. Grundlagen.....	1
1.1. Entscheidkompetenz.....	1
1.2. Verhaltenskodex.....	2
2. Schiedsrichter-Kandidaten und Grundkurs, Regionenwechsel.....	2
2.1. Wiederaufnahme von ehemaligen Schiedsrichtern.....	3
2.2. Regionenwechsel.....	3
3. Schiedsrichter-Koeffizient.....	4
3.1. Grundsatz.....	4
3.2. Stichtag.....	4
3.3. Berechnung des Koeffizienten.....	4
3.4. Neu aufzunehmende Vereine.....	4
II. Rechte und Pflichten des Schiedsrichters	4
4. Spielleitungen.....	4
5. Coaching und Qualifikation.....	6
6. Dispensen, Abmeldungen in clubcorner.ch und verfügte Einstellungen im Aufgebot.....	7
7. Kurswesen.....	7
8. Rücktritt, Verzichte, Minimale Anzahl Einsätze, Alterslimiten, Pflicht zur Einreichung eines Arztzeugnisses, E-Mail-Kommunikation.....	9
III. Verschiedene Kategorien von Schiedsrichtern	11
9. Schiedsrichter der 2. Liga interregional und 2. Liga regional.....	11
10. Schiedsrichter der 3. Liga.....	12
11. Talentgruppe.....	12
12. Schiedsrichter-Assistenten.....	13
13. Coaches.....	13
13.1. Gegenstand des Reglements.....	13
13.2. Voraussetzungen an Coaching-Kandidaten.....	13
13.3. Zulassung der Coaching-Kandidaten.....	14
13.4. Ausbildung der Coaching-Kandidaten.....	14
13.5. Qualifikation der Coaches.....	14
13.6. Allgemeine Pflichten der Coaches.....	14
14. Instruktoren.....	15
IV. Disziplinarwesen, Strafbestimmungen und Massnahmen	16
15. Disziplinarwesen.....	16
16. Sanktionen bei Absenzen an Lehrabenden und sonstigen Kursen.....	17
16.1. Absenz an Lehrabendperioden oder an sonstigen Kursen.....	18
16.2. Absenz an zwei aufeinanderfolgenden Lehrabendperioden oder sonstigen Kursen in gleicher Funktion.....	19
16.3. Absenz an drei aufeinanderfolgenden Lehrabendperioden oder sonstigen Kursen in gleicher Funktion.....	19
16.4. Wiederholte Absenzen an Lehrabendperioden oder sonstigen Kursen.....	20

16.5. Absenzen an Kursen der Talentgruppe.....	20
16.6. Absenzen an der 2. Liga-Tagung.....	20
V. Schiedsrichter-Kommission (SK).....	20
17. Schiedsrichter-Kommission.....	20
VI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten.....	21
18. Schlussbestimmungen.....	21
19. Inkrafttreten, Übergangsbestimmung.....	21
Anhänge.....	22
Anhang 1: Tabelle Schiedsrichter-Koeffizient.....	23

I. Allgemeines

1. Grundlagen

- 1.0.1. Als Grundlagen für die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter gelten:
- SFV-Statuten
 - Rechtspflegereglement der Amateur Liga (AL)
 - Ausführungsbestimmungen sowie administrative Weisung des FVNWS zum Rechtspflegereglement der Amateur Liga (AL)
 - Statuten des FVNWS vom 5. Mai 2021
 - Reglement Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten (SSAR) des SFV vom 16. März 2001
 - Wettspiel-Reglement (WR)
 - die Vereinbarungen zwischen dem SFV und SFFS sowie dem FVNWS und dem SFFS Region Basel
- 1.0.2. Bussen und Umtriebsgebühren, welche aufgrund von Fehlverhalten und/oder Pflichtverletzungen der Schiedsrichter, Coaches, Instruktoeren und Betreuer ausgesprochen werden, sind durch diese selbst zu bezahlen.
- 1.0.3. Die Vereine des Firmen- und Freizeitsportverbandes (SFFS) sind gleich wie die SFV-Vereine zu behandeln. Es gelten die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Verbänden auf gesamtschweizerischer und regionaler Ebene.
- 1.0.4. Bei allfälligen auftretenden Differenzen zwischen diesem Schiedsrichter-Rahmenreglement und den unter der Ziff. 1.0.1. genannten Reglementen oder Entscheiden der Schiedsrichter-Kommission entscheidet der Vorstand des FVNWS, soweit es sich dabei um seine eigenen Reglemente handelt.
- 1.0.5. Die Schiedsrichter gelten in dieser Tätigkeit als Funktionäre des FVNWS. Sie gehören in dieser Rolle keinem Stammverein an. Für Schiedsrichter, die vor dem 01.07.2021 einem Stammverein eines anderen SFV-Regionalverbandes als dem FVNWS oder eines anderen SFFS-Regionalverbandes als demjenigen der Region Basel angehört haben, gilt die Besitzstandswahrung. Bei Schiedsrichtern, die einen nicht dauerhaften Regionenwechsel zum FVNWS gemäss Ziff. 2.2.1. vornehmen (z.B. aus Studiengründen etc.), kann die Schiedsrichter-Kommission in dem Sinne Ausnahmen bewilligen, als dass der betreffende Schiedsrichter auf Wunsch bei seinem bisherigen Stammverein verbleiben kann.

1.1. Entscheidkompetenz

- 1.1.1. Der Schiedsrichter-Kommission kommen die in diesem Reglement genannten Entscheid- und Strafkompentzen (vgl. Ziff. IV) zu.
- 1.1.2. Die Schiedsrichter-Kommission entscheidet unabhängig und aufgrund der vorhandenen Reglemente und Weisungen des Vorstandes des FVNWS und des SFV. Dabei berücksichtigt sie innerhalb ihres Ermessensspielraumes die Umstände und die aufgrund früherer, ähnlicher Ereignisse vorhandene Praxis. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Gleichbehandlung mit früheren Fällen. Die Schiedsrichter-Kommission ist frei, eine gelebte Praxis zu ändern.

- 1.1.3. Verfügungen und Entscheide der Schiedsrichter-Kommission können mittels Einsprache angefochten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements Schiedsrichter- und Schiedsrichter-Assistenten (SSAR) des SFV, Art. 40. Für das entsprechende Verfahren gelten die Bestimmungen des unter Ziff. 1.0.1. genannten Rechtspflegereglements der Amateur Liga (AL) sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und administrativen Weisung des FVNWS.

1.2. Verhaltenskodex

- 1.2.1. Schiedsrichter, Coaches, Instruktoren und Betreuer haben eine Vorbildfunktion. Die Schiedsrichter-Kommission erwartet daher von diesem Personenkreis einen erhöhten Verhaltensmassstab. Demgemäss soll sämtliches Verhalten, insbesondere auch als Privatperson ohne Verbandsauftrag, auf und neben dem Fussballplatz den ethischen und moralischen Grundregeln entsprechen, und der gute Anstand soll jederzeit gewahrt werden. Die Schiedsrichter-Kommission behält sich vor, bei Abweichungen von diesem Verhaltensmassstab Ermahnungen oder disziplinarische Massnahmen auszusprechen.
- 1.2.2. Darüber hinaus gelten auch im FVNWS – mutatis mutandis – die durch den SFV in Art. 13 der Rechtspflegeordnung aufgestellten Grundsätze.

2. Schiedsrichter-Kandidaten und Grundkurs, Regionenwechsel

Anmeldungen

- 2.0.1. Die Anmeldungen von Schiedsrichter-Kandidaten haben an die Schiedsrichter-Kommission zu erfolgen. Die Schiedsrichter-Kandidaten müssen mindestens 15 Jahre alt sein, sich in Wort und Schrift in deutscher Sprache verständigen können und auch die übrigen in der Ausschreibung der Grundkurse festgelegten Anforderungen erfüllen. Das Höchstalter für einen Schiedsrichter-Kandidaten liegt bei 45 Jahren. Als Stichtag gilt das Datum des letzten Kursteils des Grundkurses. Die Schiedsrichter-Kommission entscheidet über die Zulassung eines Schiedsrichter-Kandidaten.

Anforderungen

- 2.0.2. Es gelten die im entsprechenden Merkblatt festgehaltenen Kriterien und Mindestanforderungen betreffend Verfügbarkeit, Sprachkenntnisse, Fitness etc. Entsprechende Tests sind vorbehalten und erfolgen im Rahmen des Grundkurses.
- 2.0.3. Wer als Spieler oder Funktionär eines Vereins suspendiert ist, wird nicht als Kandidat zugelassen, wenn die Suspension erst während oder nach dem Abschluss des Grundkurses endet.

Organisation und Durchführung

- 2.0.4. Die Organisation und Durchführung der Grundkurse obliegen der Schiedsrichter-Kommission.
- 2.0.5. Wird infolge zu geringer Teilnehmerzahl ein angesetzter Grundkurs nicht durchgeführt, entscheidet die Schiedsrichter-Kommission über das weitere Vorgehen.
- 2.0.6. Die nötigen Informationen und Termine der Grundkurse werden jeweils im Internet auf der Website des FVNWS veröffentlicht.

Aufnahme in den Schiedsrichterbestand

2.0.7. Ein Schiedsrichter-Kandidat wird erst in den Schiedsrichter-Bestand aufgenommen, wenn er den ganzen Grundkurs lückenlos absolviert und alle Tests bestanden hat sowie seine Eignung mittels Betreuungen in maximal zwei Probespielen erwiesen ist.

Die Eignung in Probespielen muss zeitlich wie folgt nachgewiesen werden:

- Abschluss Grundkurs im 1. Semester: bis spätestens 30. September des laufenden Jahres
- Abschluss Grundkurs im 2. Semester: bis spätestens 31. Mai des folgenden Jahres

Bei Nichteinhaltung dieser Fristen gilt der Grundkurs als nicht bestanden. Die Schiedsrichter-Kommission kann Ausnahmen von dieser Bestimmung beschliessen.

2.0.8. Die Schiedsrichter-Kommission entscheidet über das Bestehen der Tests, die Eignung in Probespielen und die Erfüllung der gestellten Anforderungen.

2.0.9. Ein Schiedsrichter-Kandidat hat das Recht, nicht bestandene Regeltests einmal zu wiederholen.

2.0.10. Bei ungenügender Einsatzbereitschaft wird auf den neu in den Schiedsrichterbestand aufgenommenen Schiedsrichter mit sofortiger Wirkung verzichtet.

2.1. Wiederaufnahme von ehemaligen Schiedsrichtern

2.1.1. Wiederaufnahmegesuche von ehemaligen Schiedsrichtern müssen schriftlich, begründet und vom ehemaligen Schiedsrichter unterzeichnet an die Schiedsrichter-Kommission gerichtet werden.

2.1.2. Schiedsrichter, auf deren Dienste verzichtet wurde, können frühestens zwei Jahre nach dem Verzicht ein begründetes Gesuch um Wiederaufnahme gemäss Ziff. 2.1.1. stellen.

2.1.3. Schiedsrichter, deren Rücktritt länger als zwei Jahre zurückliegt, haben grundsätzlich den nächsten Grundkurs zu besuchen und zu bestehen.

2.1.4. Die Schiedsrichter-Kommission entscheidet über ein Wiederaufnahmegesuch, die zu besuchenden und zu bestehenden Kurse und die Qualifikation. Die Bearbeitung eines Wiederaufnahmegesuchs ist unabhängig vom Entscheid gebührenpflichtig (Tarifverzeichnis Gebühren, Bussen und Kautionen des FVNWS). Die Rechnungstellung erfolgt an den das Gesuch stellenden ehemaligen Schiedsrichter. Die Bearbeitung eines Wiederaufnahmegesuchs beginnt nach Bezahlung der Gebühr.

2.2. Regionenwechsel

2.2.1. Die Zuteilung von Schiedsrichtern zum FVNWS richtet sich nach dem gesetzlichen Wohnsitz. Ausnahmen sind in Absprache mit dem anderen involvierten Regionalverband durch die Schiedsrichter-Kommission zu bewilligen.

3. Schiedsrichter-Koeffizient

3.1. Grundsatz

- 3.1.1. Der Schiedsrichter-Koeffizient ist eine administrative Massnahme des FVNWS, um den Schiedsrichterbestand und somit auch den Spielbetrieb zu gewährleisten. Er dient zur Berechnung der finanziellen Beteiligung (Gebühr) der Vereine an den Kosten der Schiedsrichter-Rekrutierung. Der Betrag pro Schiedsrichter gemäss Koeffizient wird jährlich durch den geschäftsführenden Vorstandsausschuss des FVNWS festgelegt und den Vereinen in Rechnung gestellt.

3.2. Stichtag

- 3.2.1. Der Koeffizient wird einmal pro Jahr per 30. Juni (gemeldete Teams gemäss Ziff. 3.3.2. für die neu beginnende Saison) berechnet.

3.3. Berechnung des Koeffizienten

- 3.3.1. Jeder Verein muss gemäss Tabelle im Anhang 1 im Verhältnis der gemeldeten Teams für die dazu notwendige Anzahl Schiedsrichter einen finanziellen Beitrag (Gebühr) an die Kosten der Schiedsrichter-Rekrutierung leisten.

Anrechenbare Teams

- 3.3.2. Bei der Berechnung der gemeldeten Anzahl Teams eines Vereins werden folgende Teams berücksichtigt:
- alle Herren-Teams der 2. Liga interregional bis 5. Liga
 - alle Teams der Kategorien Senioren 30+ und Senioren 40+
 - alle Frauenteam der 1. bis 4. Liga
 - alle Teams der Junioren A bis C
 - alle Teams der Juniorinnen-Kategorie FF19

Mannschaftsgruppierungen

- 3.3.3. Bei Mannschaftsgruppierungen werden die Teams grundsätzlich dem Verein zugerechnet, welcher für diese administrativ zuständig ist.

3.4. Neu aufzunehmende Vereine

- 3.4.1. Wer als Verein neu aufgenommen werden will, muss vorgängig einen Schiedsrichter zu einem Grundkurs angemeldet haben, der diesen gemäss Ziff. 2.0.7. vor Aufnahme des neuen Vereins erfolgreich abgeschlossen hat.

II. Rechte und Pflichten des Schiedsrichters

4. Spielleitungen

- 4.0.1. Abmeldungen für Einsätze müssen so rasch wie möglich in der persönlichen Einsatzplanung in clubcorner.ch erfasst werden. Abmeldungen in clubcorner.ch haben gemäss Ziff. 6.0.4. und 16.0.2. keine Gültigkeit hinsichtlich Erfüllung der Kurspflicht.

- 4.0.2. Kurzfristige Spielrückgaben sind unter allen Umständen zu vermeiden und haben gemäss den Weisungen der Schiedsrichter-Kommission zu erfolgen.
- 4.0.3. Ein Schiedsrichter, der im Vorfeld eines Aufgebots zu einer Spielleitung noch selbst als Spieler im Einsatz ist und sich dabei so verletzt, dass er gezwungen ist, das Aufgebot für die Spielleitung kurzfristig zurückzugeben, kann nicht damit rechnen, dass in der Kürze der Zeit ein Ersatz-Schiedsrichter gefunden wird. Sollte die SR-Aufgebots- und/oder die SR-Pikettstelle nicht in der Lage sein, einen Ersatz-Schiedsrichter anzubieten und das Spiel somit ausfallen, so gilt dies für den ursprünglich aufgebotenen Schiedsrichter wie ein Nichtantreten zu einer Spielleitung mit entsprechenden disziplinarischen Konsequenzen.
- 4.0.4. In einer Notlage (Nichterreichbarkeit der SR-Aufgebots- und/oder SR-Pikettstelle) darf der aufgebotene Schiedsrichter das zu leitende Spiel einem Schiedsrichter übergeben, der über die entsprechende Qualifikation verfügt. Die SR-Aufgebots- und/oder SR-Pikettstelle muss in einem solchen Fall so rasch wie möglich zwingend informiert werden. Verantwortlich für diese Meldung ist der das Spiel abgebende Schiedsrichter. Die Beweislast der Nichterreichbarkeit der SR-Aufgebots- und/oder SR-Pikettstelle liegt beim das Spiel abgebenden Schiedsrichter.
- 4.0.5. Der Schiedsrichter-Kommission bleibt es vorbehalten, den Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Kandidaten für den durch Spielrückgaben entstehenden Mehraufwand eine Gebühr in Rechnung zu stellen. Ebenso kann die Schiedsrichter-Kommission den Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Kandidaten die Entschädigung eines durch die Spielrückgabe umsonst aufgebotenen Coaches oder Betreuers weiterverrechnen.
- 4.0.6. Bei Nichtantreten zu einem Einsatz (inkl. Trainingsspiele und Turniere) wird der betreffende Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Kandidat zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Die Schiedsrichter-Kommission behält sich weitere Sanktionen gegen diesen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Kandidaten vor. Zudem kann die Schiedsrichter-Kommission dem Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Kandidaten die Entschädigung eines durch das Nichtantreten umsonst aufgebotenen Coaches oder Betreuers weiterverrechnen.
- 4.0.7. Bei unvollständigem Erfüllen oder Nichterfüllen der administrativen Verpflichtungen gegenüber der Wettspielkommission (Abschluss Schiedsrichterbericht in clubcorner.ch, Resultatmeldung etc.) behält sich die Schiedsrichter-Kommission entsprechende Rechnungsstellung für Gebühren und/oder Bussen sowie weitere Massnahmen gegenüber dem betreffenden Schiedsrichter vor.
- 4.0.8. Für die Leitung von Trainings- und Turnier-Spielen bedarf es der Zustimmung der Schiedsrichter-Aufgebotsstelle. Dies gilt sinngemäss auch für die Funktion als Schiedsrichter-Assistent.
- 4.0.9. Einsätze (inkl. Trainingsspiele und Turniere), welche nicht von der Schiedsrichter-Aufgebotsstelle bewilligt wurden, erfolgen auf volle Verantwortung der betreffenden Schiedsrichter und Vereine. Die Schiedsrichter-Kommission behält sich allfällige disziplinarische Massnahmen vor.
- 4.0.10. Schiedsrichter, die Einsätze an vom FVNWS nicht bewilligten Turnieren oder anderen inoffiziellen Turnieren und Spielen wahrnehmen, tun dies auf eigene

Verantwortung. An solchen Anlässen dürfen die offiziellen Schiedsrichter-Abzeichen nicht getragen werden. Die Schiedsrichter-Kommission behält sich allfällige disziplinarische Massnahmen vor.

- 4.0.11. Die Pflicht, eine minimale Anzahl von Einsätzen pro Kalenderjahr wahrzunehmen, ist in Ziff. 8.0.3. festgelegt.

5. Coaching und Qualifikation

- 5.0.1. Die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten werden periodisch gecoacht. Für die Ansetzung und Durchführung von Coachings sowie die Auswahl der Coaches ist die Schiedsrichter-Kommission alleine zuständig.

- 5.0.2. Die Leistung und die Beobachtungen werden durch den Coach mit dem Schiedsrichter und/oder dem Schiedsrichter-Assistenten nach Spielschluss besprochen und in einem Coachingbericht in clubcorner.ch innert dreier Tage nach Spieltag schriftlich festgehalten.

- 5.0.3. Für die Besprechung der Leistungen und Beobachtungen nach Ziff. 5.0.2. hat der Schiedsrichter und/oder Schiedsrichter-Assistent bezüglich seiner Zeitplanung dem Coach mindestens wie folgt zur Verfügung zu stehen:

- a) Spiele mit einem Schiedsrichter: mindestens 45 Minuten nach Spielschluss
 - b) Spiele mit einem SR-Trio: mindestens 60 Minuten nach Spielschluss
- Als Spielschluss gilt der Abpfiff des Spiels.

Der Schiedsrichter und/oder Schiedsrichter-Assistent hat sich anlässlich der Besprechung gegenüber dem Coach jederzeit korrekt zu verhalten.

Bei Verstössen gegen diese Bestimmungen wird der Schiedsrichter und/oder Schiedsrichter-Assistent mit einer Busse gemäss Tarifverzeichnis Gebühren, Bussen und Kautionen des FVNWS belegt. Die Schiedsrichter-Kommission behält sich allfällige weitere disziplinarische Massnahmen vor.

- 5.0.4. Bei Coachings mit ungenügender Leistung entscheidet die Schiedsrichter-Kommission über das weitere Vorgehen und die weiteren Einsätze des betreffenden Schiedsrichters und/oder Schiedsrichter-Assistenten.

- 5.0.5. Über die definitive Qualifikation eines Schiedsrichters und/oder Schiedsrichter-Assistenten entscheidet die von der Schiedsrichter-Kommission gewählte Qualifikations-Kommission an der nächstfolgenden Qualifikationssitzung unter Anwendung der Bestimmungen nach Ziff. 9.0.2. Sie beachtet dabei den aktuellen Bedarf an Schiedsrichtern in den betreffenden Ligen, die Coachingergebnisse, das generelle Verhalten, die Zuverlässigkeit, die Pflichterfüllung und die Verfügbarkeit des entsprechenden Schiedsrichters. Hierbei handelt es sich um keine abschliessende Aufzählung möglicher Kriterien. Der Schiedsrichter-Kommission steht ein Vetorecht zu.

- 5.0.6. Die speziellen Anforderungen und Bestimmungen für Schiedsrichter mit Qualifikation 2. Liga interregional, 2. Liga regional und 3. Liga sind in den Ziff. 9 ff. und 10 ff. festgelegt.

- 5.0.7. In besonderen Fällen kann die Schiedsrichter-Kommission die Kosten eines Coachings oder einer Betreuung (für Schiedsrichter-Kandidaten) dem betroffenen Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Kandidaten in Rechnung stellen. Der

Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichter-Kandidat ist über diesen Entscheid vorgängig zu informieren.

6. Dispensen, Abmeldungen in clubcorner.ch und verfügte Einstellungen im Aufgebot

Anwendbarkeit ab vier Wochen Abwesenheit

6.0.1. Schiedsrichter, die während mehr als vier Wochen für Spieleleitungen nicht zur Verfügung stehen, müssen ein schriftliches und begründetes Dispensationsgesuch an die Schiedsrichter-Kommission stellen.

Mehrere, sich in kurzen Zeitabständen folgende Abmeldungen

6.0.2. Mehrere, sich in kurzen Zeitabständen folgende Abmeldungen in clubcorner.ch, die vom Tag der ersten bis zum letzten Tag der zuletzt erfassten Abmeldung gerechnet länger als vier Wochen dauern, und bei welchen der Schiedsrichter in den Zeitspannen dazwischen keine Einsätze leistet bzw. geleistet hat, gelten als eine zusammenhängende, ununterbrochene Abmeldung und somit als Dispens, für die gemäss Ziff. 6.0.1. ein schriftliches und begründetes Dispensgesuch an die Schiedsrichter-Kommission gestellt werden muss.

Wertung als Rücktritt

6.0.3. Dispensationsgesuche und/oder Abmeldungen in clubcorner.ch und/oder Einstellungen im Aufgebot für eine Zeitspanne von mehr als 12 Monaten werden als Rücktritte gewertet. Mehrere, sich in kurzen Zeitabständen folgende Dispensen und/oder Abmeldungen in clubcorner.ch und/oder Einstellungen im Aufgebot, bei welchen der Schiedsrichter in den Zeitspannen dazwischen keine Einsätze leistet bzw. geleistet hat, werden von der Schiedsrichter-Kommission als eine ununterbrochene Dispensation und/oder Abmeldung in clubcorner.ch und/oder Einstellung im Aufgebot gewertet. Für solche Schiedsrichter besteht die Möglichkeit einer Wiederaufnahme nach Ziff. 2.1.

Kurspflicht während einer Dispensation und/oder Abmeldung in clubcorner.ch

6.0.4. Über die Kurspflicht eines dispensierten Schiedsrichters entscheidet die Schiedsrichter-Kommission. Grundsätzlich sind nach Möglichkeit sämtliche Kurse zu absolvieren. Die Kurspflicht eines in clubcorner.ch abgemeldeten Schiedsrichters bleibt in jedem Falle bestehen.

Kurspflicht während einer Einstellung im Aufgebot

6.0.5. Die Kurspflicht eines im Aufgebot eingestellten Schiedsrichters bleibt in jedem Falle bestehen.

7. Kurswesen

Kurspflicht

7.0.1. Ein Schiedsrichter hat pro Vor- und Rückrunde je einen obligatorischen Lehrabend zu besuchen. Vorbehalten bleiben zusätzliche Kurse für Schiedsrichter der regionalen Talentgruppe, Schiedsrichter der 2. Liga interregional und 2. Liga regional, Schiedsrichter im Footecco-Programm, Schiedsrichter-Assistenten, Instruktoren, Coaches und Betreuer, wobei es sich hiermit um keine abschliessende Aufzählung handelt.

- 7.0.2. Neu-Schiedsrichter haben nach dem abgeschlossenen Grundkurs die nächstfolgenden obligatorischen Lehrabende nach ihrer Grundausbildung zu besuchen.

Folgen der Abwesenheit

- 7.0.3. Die Folgen bei entschuldigter oder unentschuldigter Abwesenheit sind in Ziff. 16 ff. festgelegt.

Leistungstest des FVNWS

- 7.0.4. Schiedsrichter, die eine der folgenden Qualifikationen besitzen:

- Aktive (Herren) 2. Liga interregional bis 5. Liga
- Junioren

müssen pro Saison mindestens einen von der Schiedsrichter-Kommission des FVNWS oder SFV festgelegten Leistungstest absolvieren und die geforderten Limiten erfüllen.

Die Schiedsrichter-Kommission des FVNWS kann je nach Qualifikation der Schiedsrichter auch mehrere Leistungstests pro Saison festlegen.

Schiedsrichter, die keinen Leistungstest absolvieren oder die geforderten Limiten nicht erfüllen, können bis zur Erfüllung des geforderten Leistungstests, jedoch längstens während eines Jahres, lediglich in Spielen eingesetzt werden, die eine Qualifikation Senioren 30+ oder Senioren 40+ erfordern, sofern der betreffende Schiedsrichter ansonsten über eine Qualifikation für Aktiv-Ligen (Herren) verfügt.

Nach Ablauf eines Jahres ohne gültigen Leistungstest erfolgt die definitive Rückqualifikation in die Kategorie Senioren 30+ oder Senioren 40+, je nach Entscheid der Schiedsrichter-Kommission, die Ausnahmen von dieser Bestimmung beschliessen kann.

Schiedsrichter, die beim Leistungstest die für eine tiefere Aktiv-Liga-Qualifikation (Herren), als sie qualifiziert sind, geforderten Limiten erfüllen, können bis zur Erfüllung des gemäss ihrer Qualifikation geforderten Leistungstests, jedoch längstens während eines Jahres, lediglich in Spielen bis zu diesen Ligen, für die sie die geforderten Limiten erfüllt haben, eingesetzt werden. Nach Ablauf eines Jahres ohne einen gemäss ihrer Qualifikation geforderten gültigen Leistungstest erfolgt die definitive Rückqualifikation dieser Schiedsrichter in die entsprechend tiefere Aktiv-Liga (Herren), sofern der für diese tiefere Aktiv-Liga (Herren) notwendige Leistungstest erneut erfüllt worden ist. Die Schiedsrichter-Kommission kann Ausnahmen von dieser Bestimmung beschliessen.

Schiedsrichter, die keinen Leistungstest absolvieren oder die geforderten Limiten nicht erfüllen, werden bis zur Erfüllung des geforderten Leistungstests im Aufgebot eingestellt, sofern der betreffende Schiedsrichter lediglich über eine Qualifikation für Junioren verfügt. Vorbehalten bleibt die Wertung als Rücktritt nach Ziff. 6.0.3.

Schiedsrichter, die lediglich über eine Qualifikation Senioren 30+ oder Senioren 40+ verfügen, sind von der Erfüllung eines Leistungstests befreit.

Leistungstests andernorts

- 7.0.5. Die Absolvierung eines Leistungstests in einem anderen Regionalverband, im Rahmen eines Schiedsrichter-Trainingslagers etc. (keine abschliessende Aufzählung) ist vorgängig durch die Schiedsrichter-Kommission bewilligen zu lassen. Über die Anrechnung eines beim SFV abgelegten Leistungstests entscheidet die Schiedsrichter-Kommission des FVNWS.

Weitere angeordnete Kurse und Leistungstests

- 7.0.6. Die Schiedsrichter-Kommission kann die Durchführung weiterer Kurse und Leistungstests, auch in individueller Form für einzelne oder eine begrenzte Anzahl Schiedsrichter, und die Pflicht, diese zu besuchen, beschliessen.

Kurse des SFV

- 7.0.7. Vorbehalten bleibt die Kurspflicht nach den Reglementen des SFV für die von ihm organisierten und/oder angeordneten Kurse.

8. Rücktritt, Verzichte, Minimale Anzahl Einsätze, Alterslimiten, Pflicht zur Einreichung eines Arzteugnisses, E-Mail-Kommunikation

Form des Rücktritts

- 8.0.1. Schiedsrichter, Coaches, Instruktoren und Betreuer, welche zurücktreten möchten, haben dies der Schiedsrichter-Kommission des FVNWS schriftlich mitzuteilen. Ein solcher Rücktritt wird von der Schiedsrichter-Kommission des FVNWS schriftlich bestätigt.
Instruktoren haben zudem ihren Rücktritt auch der Schiedsrichter-Kommission des SFV mitzuteilen.

Verzicht durch Schiedsrichter-Kommission

- 8.0.2. Entscheidet die Schiedsrichter-Kommission, auf die Dienste eines Schiedsrichters, Coaches oder Betreuers zu verzichten, wird dieser Entscheid dem Betroffenen nach Ziff. 8.0.6. und 8.0.7. schriftlich mitgeteilt.

Minimale Anzahl Einsätze / Verzicht

- 8.0.3. Unter den Begriff "Schiedsrichter" fallen alle aktiven Schiedsrichter, Coaches, Instruktoren und Betreuer sowie die Mitglieder der Schiedsrichter-Kommission. Erreicht ein Schiedsrichter in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Mindestanzahl von fünf Einsätzen pro Kalenderjahr nicht, so verzichtet die Schiedsrichter-Kommission auf die Dienste dieses Schiedsrichters gemäss Reglement Schiedsrichter- und Schiedsrichter-Assistenten (SSAR) des SFV, Art. 40, und/oder Ziff. 17 dieses Reglements. Dabei gelten folgende Kriterien:
- Einsätze bei Trainingsspielen und Turnieren werden nicht berücksichtigt.
 - Verschobene Meisterschafts- und Cupspiele werden angerechnet.
 - Piketteinsätze am Wochenende, auch wenn kein Spiel zu leiten war, werden angerechnet.
 - Ein wahrgenommener Auftrag für ein Coaching wird als 1 Einsatz angerechnet.
 - Ein wahrgenommener Auftrag für eine Instruktion wird als 1 Einsatz angerechnet.
 - Ein wahrgenommener Auftrag für eine Betreuung wird als 1 Einsatz angerechnet.
 - Mitglieder der Schiedsrichter-Kommission sind von der Erfüllung einer Mindestanzahl von Einsätzen befreit.
- Ausnahmen kann die Schiedsrichter-Kommission beschliessen.
Seitens der Schiedsrichter, Coaches, Instruktoren und Betreuer besteht kein Anspruch auf Zuteilung entsprechender Einsätze durch die Schiedsrichter-Kommission

Alterslimiten

- 8.0.4. Die Alterslimiten für eine Funktion im Schiedsrichterwesen (Schiedsrichter, Instruktor, Coach, Betreuer, etc.) betragen:
- Schiedsrichter mit Qualifikation 2. Liga interregional und regional (Herren): siehe Ziff. 9.0.3.

- Schiedsrichter mit Qualifikation 3. Liga (Herren): siehe Ziff. 10.0.2
- Schiedsrichter mit Qualifikation 4. Liga (Herren) und tiefer (Qualifikation 5. Liga Herren, Senioren 30+, Senioren 40+ und Junioren): keine Alterslimite, sofern der Schiedsrichter gesund ist (Arztzeugnis nach Ziff. 8.0.5.) und ab dem 68. Altersjahr die Limiten des Grundkurs-Leistungstests erfüllt.
- Instruktoren: 70 Jahre gemäss Reglement für Schiedsrichterinstruktoren (RSI) SFV, Ziff. 2.2.
- Coaches und Betreuer: 70 Jahre gemäss Reglement für Schiedsrichter-Coaches (RSC) des SFV, Ziff. 2.2.

Als Stichtag gilt der 30. Juni eines jeden Jahres. Die Schiedsrichter-Kommission des FVNWS kann Ausnahmen für die Funktionen als Instruktor, Coach und Betreuer beschliessen.

Für Funktionäre im Schiedsrichterwesen des FVNWS (Mitglied der Schiedsrichter-Kommission, Mitglied der SR-Aufgebots- und/oder SR-Pikett-Stelle etc.) besteht keine Alterslimite.

Pflicht zur Einreichung eines Arztzeugnisses

8.0.5. Ab der Saison, in welcher aktive Schiedsrichter das 60. Altersjahr erreichen, haben diese jährlich bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres (= Saisonbeginn) ein Arztzeugnis einzureichen, welches ihnen bescheinigt, dass sie gesundheitlich in der Lage sind, das Amt des Schiedsrichters auszuüben. Die Nichteinreichung eines Arztzeugnisses hat die Einstellung im Aufgebot zur Folge. Vorbehalten bleibt die Wertung als Rücktritt gemäss Ziff. 6.0.3.

Personen, die ausschliesslich in den Funktionen als Instruktor und/oder Coach und/oder Betreuer tätig sind, sind von dieser Pflicht befreit. Vorbehalten bleibt die Bestimmung im nachfolgenden Absatz.

Die Schiedsrichter-Kommission hat jederzeit das Recht, von einer im Schiedsrichter-Wesen tätigen Person aus irgendwelchen Gründen ein Arztzeugnis einzuverlangen.

E-Mail-Kommunikation der Schiedsrichter-Kommission

8.0.6. Grundsätzlich erfolgt die Kommunikation der Schiedsrichter-Kommission an die Schiedsrichter per E-Mail.

8.0.7. Über Ausnahmen dieses Grundsatzes nach Ziff. 8.0.6. – also Postversand – entscheidet die Schiedsrichter-Kommission.

8.0.8. Der Inhalt der Kommunikation gilt als zugestellt und vom Schiedsrichter zur Kenntnis genommen, wenn er an die letzte dem Fussballverband Nordwestschweiz bekannte Post- und/oder E-Mail-Adresse des Schiedsrichters erfolgt ist.

8.0.9. Es liegt in der Verantwortung des Schiedsrichters, dass der Fussballverband Nordwestschweiz stets über eine Post- und E-Mail-Adresse des Schiedsrichters verfügt, die das zeitgerechte Zustellen von Kommunikationsinhalten gewährleistet. Ebenso ist der Schiedsrichter dafür verantwortlich, dass allfällige Änderungen von Post- und E-Mail-Adressen umgehend selbstständig unter clubcorner.ch vorgenommen werden.

III. Verschiedene Kategorien von Schiedsrichtern

9. Schiedsrichter der 2. Liga interregional und 2. Liga regional

Grösse des Kaderns

9.0.1. Das Kader der Schiedsrichter der 2. Liga interregional und 2. Liga regional setzt sich in der Regel aus 24 bis 27 Schiedsrichtern zusammen. Die genaue Grösse wird nach dem aktuellen Bedarf durch die Schiedsrichter-Kommission festgelegt. Die Schiedsrichter-Kommission kann in Ausnahmefällen auch von der vorerwähnten Bandbreite der Kadergrösse abweichen.

Funktion als Schiedsrichter-Assistent

9.0.2. Die Tätigkeit als Schiedsrichter der 2. Liga interregional und/oder der 2. Liga regional setzt untrennbar auch die Ausübung der Funktion als Schiedsrichter-Assistent voraus.

Neu in die 2. Liga regional zu promovierende Schiedsrichter müssen bereits vorgängig die Funktion als Schiedsrichter-Assistent ausüben.

Schiedsrichter der 2. Liga interregional und/oder der 2. Liga regional, die als Schiedsrichter-Assistent zurücktreten, werden umgehend als Schiedsrichter in eine tiefere Liga zurückqualifiziert.

Schiedsrichter der 2. Liga interregional und/oder der 2. Liga regional, die aus irgendwelchen Gründen keine Aufgebote als Schiedsrichter-Assistent wahrnehmen, werden analog im Aufgebot als Schiedsrichter für Spiele der 2. Liga interregional und/oder 2. Liga regional eingestellt.

Schiedsrichter der 2. Liga interregional und/oder der 2. Liga regional, auf die aus irgendwelchen Gründen in ihrer Funktion als Schiedsrichter-Assistent verzichtet wurde, werden umgehend als Schiedsrichter in eine tiefere Liga zurückqualifiziert.

Alterslimiten

9.0.3. Schiedsrichter der 2. Liga interregional und/oder 2. Liga regional, die per Stichtag 30. Juni das 48. Altersjahr vollendet haben, scheiden automatisch aus dem Kader der 2. Liga interregional und 2. Liga regional aus.

9.0.4. Für den Aufstieg von der 3. Liga in die 2. Liga regional gilt als Höchstalter 38 Jahre. Stichtag ist der 30. Juni. Die Schiedsrichter-Kommission kann Ausnahmen bewilligen.

9.0.5. Für den Aufstieg von der 2. Liga regional in die 2. Liga interregional gilt als Höchstalter 36 Jahre. Stichtag ist der 30. Juni. Die Schiedsrichter-Kommission kann Ausnahmen bewilligen.

Einsatz als Spieler

9.0.6. Schiedsrichtern der 2. Liga interregional und/oder 2. Liga regional ist es nicht erlaubt, sich als Spieler eines Teams der 2. Liga interregional oder 2. Liga regional aufzubieten bzw. qualifizieren zu lassen. Bereits die Aufführung des Schiedsrichters als Spieler auf einer entsprechenden SFV-Spielerkarte (Matchkarte) stellt – auch ohne Spielereinsatz – einen Verstoss gegen diese Bestimmung dar.

9.0.7. Schiedsrichtern der 2. Liga interregional und/oder 2. Liga regional ist es nicht erlaubt, am Vortag eines Aufgebots zu einer Spielleitung in der 2. Liga interregional

oder 2. Liga regional einen Einsatz als Spieler eines Teams – unabhängig der Liga – wahrzunehmen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Ziff. 9.0.6.

Funktionärstätigkeiten

9.0.8. Schiedsrichtern der 2. Liga interregional und/oder 2. Liga regional ist es nicht erlaubt, in Vereinen Funktionärstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Team – unabhängig der Liga – stehen, auszuüben. So vor allem nicht als Trainer, Assistenz-Trainer, Spezialtrainer (z.B. Torhütertrainer), Coach, Betreuer, Pfleger etc. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. In Zweifelsfällen ist die beabsichtigte Funktionärstätigkeit durch die Schiedsrichter-Kommission bewilligen zu lassen.

Die Schiedsrichter-Kommission kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen bewilligen. Entsprechende Anträge sind durch die Betroffenen schriftlich und begründet an die Schiedsrichter-Kommission zu stellen.

10. Schiedsrichter der 3. Liga

Grösse des Kaders

10.0.1. Das Kader der Schiedsrichter der 3. Liga setzt sich in der Regel aus 45 bis 50 Schiedsrichtern zusammen. Die genaue Grösse wird nach dem aktuellen Bedarf durch die Schiedsrichter-Kommission festgelegt. Die Schiedsrichter-Kommission kann in Ausnahmefällen auch von der vorerwähnten Bandbreite der Kadernummer abweichen.

Alterslimiten

10.0.2. Schiedsrichter der 3. Liga, die per Stichtag 30. Juni das 52. Altersjahr vollendet haben, scheiden automatisch aus dem Kader der 3. Liga aus.

10.0.3. Für den Aufstieg von der 4. Liga in die 3. Liga gilt als Höchstalter 42 Jahre. Stichtag ist der 30. Juni. Die Schiedsrichter-Kommission kann Ausnahmen bewilligen.

11. Talentgruppe

11.0.1. Der FVNWS führt unter der Bezeichnung Talentgruppe eine Leistungsgruppe von Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten, welche aufgrund ihres Alters, ihrer Leistungen und ihres Einsatzes das Potenzial für eine Laufbahn in höheren, ausserregionalen Ligen und für eine Aufnahme in die Referee Academy des SFV haben.

11.0.2. Innerhalb der Talentgruppe kann die Schiedsrichter-Kommission Untergruppierungen bilden und deren Mitglieder in definierten Bereichen gezielter fördern.

11.0.3. Ziel der Talentgruppe ist die Förderung der Mitglieder bezüglich ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter und/oder Schiedsrichter-Assistent, umfassend auch körperliche Leistungsfähigkeit, Persönlichkeit, Kameradschaft und gegenseitiger Austausch untereinander. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Zu diesem Zweck sind regelmässig Anlässe (Lehrabende, Leistungs- und Regeltests, spezielle Events etc.) durchzuführen.

11.0.4. Die Talentgruppe untersteht der Schiedsrichter-Kommission. Der Leiter der Talentgruppe ist Mitglied der Schiedsrichter-Kommission. Bei Bedarf können weitere

Leitungsmitglieder, Mitarbeiter, Betreuer und/oder Leiter von Untergruppierungen ernannt werden.

- 11.0.5. Die Grösse der Talentgruppe sowie allfälliger Untergruppierungen richtet sich nach dem aktuellen Vorhandensein geeigneter Kandidaten. Die Talentgruppe soll eine Grösse von 15 Mitgliedern in der Regel nicht überschreiten. Die Schiedsrichter-Kommission kann in Ausnahmefällen von der vorerwähnten maximalen Richtgrösse der Talentgruppe abweichen.

12. Schiedsrichter-Assistenten

- 12.0.1. Ein Schiedsrichter, der Interesse an einer Tätigkeit als Schiedsrichter-Assistent bekundet und mindestens für die 4. Liga (Herren) qualifiziert ist, kann sich schriftlich bei der Schiedsrichter-Kommission bewerben.
- 12.0.2. Für die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Schiedsrichter-Assistenten ist die Schiedsrichter-Kommission zuständig und verantwortlich. Betreffend die Qualifikation der Schiedsrichter-Assistenten gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 5.0.5. Vorbehalten bleiben die Regelungen des SFV.
- 12.0.3. Die Schiedsrichter-Kommission kann für die Betreuung, Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter-Assistenten Mitarbeiter ernennen.

13. Coaches

13.1. Gegenstand des Reglements

- 13.1.1. Die nachstehenden Bestimmungen regeln in Ergänzung zum SFV-Reglement für Schiedsrichter-Coaches (RSC) die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausbildung, die Qualifikation und die allgemeinen Pflichten der Schiedsrichter-Coaches des FVNWS.
- 13.1.2. Die Schiedsrichter-Kommission hat die Kompetenz, Coachings der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten in allen Ligen und Spielen anzusetzen. Sie entscheidet dabei frei über die Zuteilung der Coaches und Spiele.

13.2. Voraussetzungen an Coaching-Kandidaten

- 13.2.1. Ein Bewerber muss über folgende Voraussetzungen verfügen, um zum Coaching-Grundkurs zugelassen zu werden:
- a) gute mündliche und schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache
 - b) gute Kommunikationsfähigkeiten
 - c) Sozialkompetenz
 - d) Begeisterungs- und Motivationsfähigkeit
 - e) überdurchschnittliche Regelkenntnisse
 - f) Verfügbarkeit, insbesondere bei Bewerbern, die nicht mehr als Schiedsrichter aktiv tätig sind
- Die Schiedsrichter-Kommission entscheidet über die Erfüllung der gestellten Anforderungen.

13.3. Zulassung der Coaching-Kandidaten

- 13.3.1. Gesuche um Aufnahme als Coach sind schriftlich an die Schiedsrichter-Kommission zu richten. Diese entscheidet abschliessend über die Zulassung zum Coaching-Grundkurs, wobei sie bei ihrer Entscheidung nebst der Eignung der Kandidaten auch den Bedarf an Coaches innerhalb der Region berücksichtigt.

13.4. Ausbildung der Coaching-Kandidaten

- 13.4.1. Alle Bewerber müssen den regionalen Coaching-Grundkurs besuchen. Im Rahmen dieses Kurses ist ein Regeltest in Form eines Fragebogens abzulegen. Die Schiedsrichter-Kommission entscheidet über die zu erfüllenden Anforderungen.
- 13.4.2. Ein Coaching-Kandidat hat das Recht, einen nicht bestandenen Regeltest einmal zu wiederholen.
- 13.4.3. Nach bestandenerm Regeltest wird dem Bewerber vom Coaching-Verantwortlichen der Schiedsrichter-Kommission bei maximal zwei Spielen jeweils ein erfahrener Coach als Spielbegleiter zugewiesen, der den Bewerber in das Coaching einführt.
- 13.4.4. Der Bewerber hat im ersten, ausnahmsweise im zweiten Spiel, das Coaching selbstständig durchzuführen. Die Bewertung des praktischen Könnens erfolgt durch den Spielbegleiter zu Händen des Coaching-Verantwortlichen der Schiedsrichter-Kommission.
- 13.4.5. Besteht ein Bewerber die praktische Prüfung nicht, kann er sich im darauffolgenden Jahr noch einmal für die praktische Prüfung anmelden. Bei nochmaligem Nichtbestehen wird auf die Aufnahme in das Kader der Coaches endgültig verzichtet.

13.5. Qualifikation der Coaches

- 13.5.1. Die Schiedsrichter-Kommission entscheidet periodisch auf Antrag des Coaching-Verantwortlichen der Schiedsrichter-Kommission über die Liga-Qualifikation (Promotion, Relegation, Verzicht) der Coaches. Eine Promotion in die 2. Liga regional setzt voraus, dass der Coach als Instruktor aktiv tätig war oder ist oder mindestens eine zweijährige Erfahrung als Oberliga-SR (definitive Qualifikation 1. Liga und höher) oder mindestens eine fünfjährige Erfahrung als Schiedsrichter der 2. Liga regional aufweist. Schiedsrichter mit aktueller Qualifikation 2. Liga interregional und/oder 2. Liga regional dürfen nicht als Coaches in diesen Ligen eingesetzt werden.

13.6. Allgemeine Pflichten der Coaches

- 13.6.1. Mit seiner Ernennung wird ein Coach zu einer höheren Vertrauensperson des Verbandes. Von einem Coach wird erwartet, dass sein Verhalten jederzeit dieses besondere Vertrauen rechtfertigt. Es gelten daher für Coaches betreffend den allgemeinen Verhaltenskodex gemäss Ziff. 1.2.1. erhöhte Anforderungen.
- 13.6.2. Ein Coach muss – besondere Ausnahmen vorbehalten – regelmässig an den Wochenenden zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Kriterien betreffend minimale Anzahl Einsätze gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 8.0.3.

- 13.6.3. Nach jedem Coaching muss in clubcorner.ch ein Bericht erstellt werden, welcher den aktuellen Vorgaben und Richtlinien zu entsprechen hat. Genügt ein Coach in fachlicher und/oder administrativer Hinsicht den Anforderungen nicht oder nicht mehr und führt ein diesbezügliches Gespräch mit ihm innert nützlicher Frist zu keinen markanten Verbesserungen, kann die Schiedsrichter-Kommission auf Antrag des Coaching-Verantwortlichen der Schiedsrichter-Kommission den Verzicht auf diesen Coach beschliessen.
- 13.6.4. Jeder Coach ist verpflichtet, allfällige separate Kurse für Coaches sowie die obligatorischen Lehrabende zu besuchen. Der wiederholte entschuldigte und/oder unentschuldigte Nichtbesuch dieser Kurse und Lehrabende führt zu einer Einstellung oder zum Verzicht als Coach. Vorbehalten bleiben zusätzliche Sanktionen gemäss Tarifverzeichnis Gebühren, Bussen und Kautionen des FVNWS sowie die Wertung als Rücktritt gemäss Ziff. 6.0.3.
- 13.6.5. Die Schiedsrichter-Kommission kann Tests (Fragebogen, gemeinsame Coachings etc.) mit den Coaches durchführen, welche Einfluss auf deren Qualifikation haben können. Bei wiederholtem Nichtbestehen der Tests und/oder Nichtbesuch der entsprechenden Anlässe entscheidet die Schiedsrichter-Kommission über das weitere Vorgehen und allfällige Sanktionen.

14. Instruktoren

- 14.0.1. Das Instruktorenwesen richtet sich in allen relevanten Punkten nach den einschlägigen Bestimmungen des SFV. Die entsprechenden Reglemente können auf der Website des SFV eingesehen werden.
- 14.0.2. Die Schiedsrichter-Kommission nominiert die Kandidaten für den Zentralkurs für Instruktoren, welcher durch den SFV organisiert und durchgeführt wird. Die Kandidaten müssen die Voraussetzungen nach den Reglementen des SFV erfüllen.
- 14.0.3. Die Instruktoren sind verpflichtet, an den von den Schiedsrichter-Kommissionen des SFV und des FVNWS vorgeschriebenen Aus- und Weiterbildungskursen teilzunehmen und regelmässig für Einsätze als Instruktor zur Verfügung zu stehen. Siehe dazu auch Reglement für Schiedsrichter-Instruktoren (RSI), Ausgabe 2019, Ziff. 6.1.
- 14.0.4. Der Instruktor ist verpflichtet, sich persönlich auf dem Gebiet des Regelwissens fortlaufend weiterzubilden. Der regelmässige Besuch der Informations- und Weiterbildungsportale (z.B. Instructors Box des SFV) wird erwartet. Siehe dazu auch Reglement für Schiedsrichter-Instruktoren (RSI), Ausgabe 2019, Ziff. 6.2.
- 14.0.5. Der Instruktor trägt die Verantwortung für die an den Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen gemachten Äusserungen zu regeltechnischen Fragen.
- 14.0.6. Die Schiedsrichter-Kommission behält sich vor, Instruktoren, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, im Rahmen ihrer Kompetenz zu sanktionieren und/oder dem SFV zu melden.

IV. Disziplinarwesen, Strafbestimmungen und Massnahmen

15. Disziplinarwesen

15.0.1. Gegen Schiedsrichter können die folgenden Disziplinarstrafen ausgesprochen werden (Statuten SFV, Kapitel 8 "Disziplinarwesen", sowie Rechtspflegeordnung SFV, erster Teil "Disziplinarrecht", Abschnitt C "Disziplinarmassnahmen und Weisungen"):

- Verweis (Verwarnung)
- Busse
- Funktionssperre (Einstellung im Aufgebot)
- Entzug von erteilten Diplomen und Lizenzen (Verzicht)

Darüber hinaus kann, wer eine disziplinarische Verfehlung begeht, unter Umständen den Qualitätsstandard für eine bestimmte Liga nicht mehr erfüllen, weshalb in solchen Fällen auch eine vorübergehende oder dauernde Rückqualifikation in eine tiefere Liga verfügt werden kann. Eine solche stellt indessen keine disziplinarische Sanktion, sondern eine Massnahme zur Qualitätssicherung dar.

Verzicht

15.0.2. In schweren Fällen oder im Falle von wiederholten Verstössen gegen die Pflichten und Anforderungen kann die Schiedsrichter-Kommission beschliessen, dass sie auf die Dienste des fehlbaren Schiedsrichters verzichtet.

Die Schiedsrichter-Kommission kann zudem den Verzicht auf einen Schiedsrichter beschliessen, wenn er von der Schiedsrichter-Kommission zusätzlich verfügte, gegenüber diesem Reglement weitergehende Pflichten und Auflagen (Ziff. 17) nicht erfüllt und/oder nicht einhält.

Ebenso kann die Schiedsrichter-Kommission auf einen Schiedsrichter verzichten, wenn ihre Entscheide und/oder Verfügungen nicht befolgt und/oder umgesetzt und/oder erfüllt werden.

Die Nichteinhaltung der minimalen Anzahl von Einsätzen gemäss Ziff. 8.0.3. gilt als wiederholter Verstoß gegen die Pflichten und Anforderungen gemäss Absatz 1.

Gebühren- und Bussenverzeichnis

15.0.3. Die Schiedsrichter-Kommission erstellt ein Gebühren- und Bussenverzeichnis, in welchem die Beträge der Gebühren und Bussen für Verstösse, Verfehlungen und administrative Fehler aufgelistet sind. Dieses Gebühren- und Bussenverzeichnis ist Bestandteil des Tarifverzeichnisses Gebühren, Bussen und Kautionen des FVNWS.

Aufwandgebühren

15.0.4. Zur Deckung des administrativen Aufwandes können für sämtliche Disziplinentscheidungen Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Zuständigkeit

15.0.5. Die Disziplinarstrafen werden von der Schiedsrichter-Kommission ausgesprochen. Bussen, Gebühren und provisorische Massnahmen können auch vom Präsidenten, in dessen Stellvertretung vom Vizepräsidenten, der Schiedsrichter-Kommission ausgesprochen werden.

Gesamtstrafe

- 15.0.6. Ist im Zeitpunkt des Entscheides über mehrere disziplinarische Vergehen einer Person zu befinden, können gleichzeitig mehrere Sanktionen ausgesprochen werden. In solchen Fällen steht es der Schiedsrichter-Kommission auch frei, eine Gesamtstrafe zu verfügen.

Rechnungsstellung

- 15.0.7. Bussen und Gebühren werden dem Schiedsrichter direkt in Rechnung gestellt.

Zahlungsfrist

- 15.0.8. Die Begleichung der Rechnung muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen. Ist die Rechnung auch nach dem üblichen Mahnprozedere nicht beglichen, wird nach Ziff. 15.0.2. per sofort auf den fehlbaren Schiedsrichter verzichtet.

Aufforderung zur Stellungnahme / Rechtliches Gehör

- 15.0.9. Bei möglicherweise schwereren Sanktionen wird der betreffende Schiedsrichter in der Regel schriftlich oder per E-Mail zu einer Stellungnahme in Schriftform aufgefordert. Nutzt der Schiedsrichter diese Aufforderung nicht innert der gesetzten Frist, hat er das entsprechende Recht verwirkt.
Die Schiedsrichter-Kommission ist in ihrer Entscheidung frei, ob sie eine allfällige später erfolgte Äusserung des Schiedsrichters zum fraglichen Sachverhalt würdigen will.

- 15.0.10. Jedem Schiedsrichter steht es auch ohne entsprechende Aufforderung frei, sich zu pendenten Fällen, welche ihn persönlich betreffen, zu äussern.

Auswirkung auf die minimale Anzahl Einsätze

- 15.0.11. Erreicht der Schiedsrichter durch eine ausgesprochene Einstellung im Aufgebot (Funktionssperre) die minimale Anzahl Einsätze nach Ziff. 8.0.3. nicht, so kommen die Bestimmungen nach vorgenannter Ziffer zur Anwendung.

Rechtsmittel

- 15.0.12. Disziplarentscheide können mittels Einsprache angefochten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements Schiedsrichter- und Schiedsrichter-Assistenten (SSAR) des SFV, Art. 40. Für das entsprechende Verfahren gelten die Bestimmungen des unter Ziff. 1.0.1. genannten Rechtspflegereglements der Amateur Liga (AL) sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und administrativen Weisung des FVNWS. Gegen eine vorübergehende oder definitive Liga-Rückqualifikation, welche keine disziplinarische Sanktion darstellt, ist keine Einsprache möglich.

Sperren als Spieler und/oder als Funktionär

- 15.0.13. Schiedsrichter, die als Spieler und/oder Funktionär eines Vereins mit einer Suspension belegt werden, sind grundsätzlich für die gleiche Dauer auch als Schiedsrichter im Aufgebot eingestellt. Weitere Sanktionen durch die Schiedsrichter-Kommission bleiben vorbehalten.

16. Sanktionen bei Absenzen an Lehrabenden und sonstigen Kursen

- 16.0.1. Alle obligatorischen Lehrabende (OLA) und sonstige angesetzte Kurse müssen vom Schiedsrichter und/oder Schiedsrichter-Assistenten besucht werden. Das Aufgebot kann via Website des FVNWS (Rubrik Schiedsrichter/Kurse) und/oder in

clubcorner.ch und/oder per E-Mail und/oder in schriftlicher Form (vgl. Ziff. 8.0.8. und 8.0.9.) erfolgen und ist verbindlich.

- 16.0.2. Entschuldigungen können ausschliesslich in schriftlicher Form oder per E-Mail an die offizielle Post- oder E-Mail-Adresse der Schiedsrichter-Kommission des FVNWS gerichtet und nur in Ausnahmefällen akzeptiert werden und müssen bis spätestens fünf Tage (Poststempel bzw. Versanddatum des E-Mails) nach dem Kursdatum erfolgen.
Abmeldungen in clubcorner.ch gelten einzig und alleine für Einsätze als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent. Sie gelten nicht für obligatorische Lehrabende (OLA) und sonstige Kurse oder für Einsätze als Instruktor, Coach oder Betreuer.

Besuch der obligatorischen Lehrabende (OLA)

- 16.0.3. Kann ein Schiedsrichter einen ihm gemäss Gruppeneinteilung und/oder Qualifikation zugewiesenen Lehrabend nicht besuchen, so ist er verpflichtet, an einem anderen Datum in der gleichen Lehrabendperiode den Lehrabend vor- oder nachzuholen.

Entschuldigungen für obligatorische Lehrabende (OLA)

- 16.0.4. Entschuldigungen für einzelne Lehrabendtermine werden nach Ziff. 16.0.3. grundsätzlich nicht akzeptiert, da in der Regel 4 – 5 Lehrabende über 3 – 4 Wochen verteilt stattfinden.
- 16.0.5. In durch dieses Reglement nicht geregelten Fällen, bei aussergewöhnlichen Sachverhalten oder bei Grenzfällen entscheidet die Schiedsrichter-Kommission definitiv.

16.1. Absenz an Lehrabendperioden oder an sonstigen Kursen

Obligatorische Lehrabende (OLA)

Entschuldigte Absenz

- 16.1.1. In absoluten Ausnahmefällen (Militär, Auslandsaufenthalt etc.) kann die Schiedsrichter-Kommission auf Antrag hin einen Schiedsrichter von der Besuchspflicht eines OLA befreien. Dies geschieht in der Regel durch entsprechenden Hinweis im Dispensationsschreiben.
- 16.1.2. Kurzfristige Entschuldigungen werden nur in triftigen Gründen akzeptiert (Todesfall im Umfeld, belegte medizinische Gründe etc.). Der OLA ist nach Möglichkeit an einem anderen Termin der gleichen Lehrabendperiode nachzuholen.
- 16.1.3. Kurzfristige Arbeitseinsätze werden in der Regel nicht als Entschuldigung akzeptiert. Wer aufgrund seiner Arbeitssituation mit entsprechenden Einsätzen rechnen muss, ist gehalten, seine OLA-Teilnahme nicht auf den letzten Termin zu legen, auch wenn dieser seiner Gruppeneinteilung entspricht.

Unentschuldigte Absenz

- 16.1.4. Der Schiedsrichter wird mit einer Busse gemäss Tarifverzeichnis Gebühren, Bussen und Kautionen des FVNWS belegt.
- 16.1.5. Der unentschuldigten Absenz gleichgesetzt ist das Fernbleiben vom OLA ohne genügende Entschuldigung.

Sonstige Kurse

Entschuldigte Absenz

- 16.1.6. In absoluten Ausnahmefällen (Militär, Auslandsaufenthalt etc.) kann die Schiedsrichter-Kommission auf Antrag hin einen Schiedsrichter von der Besuchspflicht eines Kurses befreien. Dies geschieht in der Regel durch entsprechenden Hinweis im Dispensationsschreiben.
- 16.1.7. Kurzfristige Entschuldigungen werden nur in triftigen Gründen akzeptiert (Todesfall im Umfeld, belegte medizinische Gründe etc.). Der Kurs ist nach Möglichkeit nachzuholen.

Unentschuldigte Absenz

- 16.1.8. Der Schiedsrichter wird mit einer Busse gemäss Tarifverzeichnis Gebühren, Bussen und Kautionen des FVNWS belegt.
- 16.1.9. Der unentschuldigten Absenz gleichgesetzt ist das Fernbleiben von Kursen ohne genügende Entschuldigung.

16.2. Absenz an zwei aufeinanderfolgenden Lehrabendperioden oder sonstigen Kursen in gleicher Funktion

Obligatorische Lehrabende (OLA)

- 16.2.1. Bleibt ein Schiedsrichter zwei aufeinanderfolgenden Lehrabendperioden fern, ohne von der Schiedsrichter-Kommission für beide Lehrabendperioden ausdrücklich dispensiert worden zu sein, wird er bis zum Besuch der nächsten Lehrabendperiode für alle Spielleitungen (inkl. Trainingsspiele und Turniere) im Aufgebot eingestellt. Gegebenenfalls kommen dadurch aufgrund Nichterreichen der minimalen Anzahl Einsätze nach Ziff. 8.0.3. die Bestimmungen nach vorgenannter Ziffer zur Anwendung.

Sonstige Kurse

- 16.2.2. Bleibt ein Schiedsrichter zwei aufeinanderfolgenden Kursen in gleicher Funktion (Instruktor, Coach, Betreuer, Schiedsrichter-Assistent etc.) fern, ohne von der Schiedsrichter-Kommission für beide Kurse ausdrücklich dispensiert worden zu sein, wird er bis zum Besuch des nächsten Kurses in der entsprechenden Funktion für entsprechende Tätigkeiten im Aufgebot eingestellt. Gegebenenfalls kommen dadurch aufgrund Nichterreichen der minimalen Anzahl Einsätze nach Ziff. 8.0.3. die Bestimmungen nach vorgenannter Ziffer zur Anwendung. Vorbehalten bleibt die Wertung als Rücktritt in der entsprechenden Funktion gemäss Ziff. 6.0.3.

16.3. Absenz an drei aufeinanderfolgenden Lehrabendperioden oder sonstigen Kursen in gleicher Funktion

Obligatorische Lehrabende (OLA)

- 16.3.1. Bleibt ein Schiedsrichter drei aufeinanderfolgenden Lehrabendperioden fern, ohne von der Schiedsrichter-Kommission für alle drei Lehrabendperioden ausdrücklich dispensiert worden zu sein, verzichtet die Schiedsrichter-Kommission nach Ziff. 8.0.2. und 15.0.2. ab sofort auf diesen Schiedsrichter.

Sonstige Kurse

- 16.3.2. Bleibt ein Schiedsrichter drei aufeinanderfolgenden Kursen in gleicher Funktion (Instruktor, Coach, Betreuer, Schiedsrichter-Assistent etc.) fern, ohne von der

Schiedsrichter-Kommission für alle drei Kurse ausdrücklich dispensiert worden zu sein, verzichtet die Schiedsrichter-Kommission ab sofort auf diesen Schiedsrichter in der entsprechenden Funktion.

Die Schiedsrichter-Kommission behält es sich zudem vor, gegebenenfalls auch vollumfänglich auf diesen Schiedsrichter nach Ziff. 8.0.2. und 15.0.2. zu verzichten.

16.4. Wiederholte Absenzen an Lehrabendperioden oder sonstigen Kursen

- 16.4.1. Bleibt ein Schiedsrichter nicht aufeinanderfolgenden Lehrabenden oder sonstigen Kursen in gleicher Funktion immer wieder mal fern, entscheidet die Schiedsrichter-Kommission über eine allfällige Sanktion. Sie berücksichtigt dabei die gängige Praxis bei Nichtbesuch von aufeinanderfolgenden Lehrabenden oder sonstigen Kursen in gleicher Funktion, die Amtsdauer des Schiedsrichters, die Dauer der Periode, in welcher die Nichtbesuche erfolgten etc.

16.5. Absenzen an Kursen der Talentgruppe

- 16.5.1. Bei Absenzen von Schiedsrichtern an Kursen der Talentgruppe entscheidet die Schiedsrichter-Kommission auf Antrag des Leiters der Talentgruppe über eine allfällige Sanktion. Sie berücksichtigt dabei die gängige Praxis bei Nichtbesuch von aufeinanderfolgenden Lehrabenden oder sonstigen Kursen in gleicher Funktion.

16.6. Absenzen an der 2. Liga-Tagung

- 16.6.1. Bei unentschuldigten Absenzen von Schiedsrichtern der 2. Liga interregional und 2. Liga regional an der jährlich stattfindenden 2. Liga-Tagung wird der Schiedsrichter per sofort und bis zum nächsten ordentlichen Kurs für Schiedsrichter der 2. Liga interregional und 2. Liga regional im Aufgebot dieser Ligen eingestellt, unabhängig davon, ob der betreffende Schiedsrichter der regionalen Kurspflicht untersteht oder nicht.
Der unentschuldigten Absenz gleichgesetzt ist das Fernbleiben ohne genügende Entschuldigung.
Vorbehalten bleiben zusätzliche Verfügungen der Schiedsrichter-Kommission nach Ziff. 15.0.1.

V. Schiedsrichter-Kommission (SK)

17. Schiedsrichter-Kommission

Status:	Kommission des FVNWS
Abkürzung:	SK FVNWS
Adresse:	Fussballverband Nordwestschweiz, Schiedsrichter-Kommission, Hohenrainstrasse 5, 4133 Pratteln
Kommission:	max. 10 Mitglieder

Aufgaben:

- Fachliche Ausbildung der Schiedsrichter
- Organisation und Leitung von Schiedsrichter-Kursen und Schiedsrichter-Lehrabenden
- Förderung der Schiedsrichter in körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit

- Überwachung der Einhaltung der Pflichten der Schiedsrichter
- Erlass und Überwachung der Einhaltung von gegenüber diesem Reglement weitergehenden Pflichten und Auflagen für Schiedsrichter
- Coachings und Qualifikationen der Schiedsrichter
- Durchführung von Leistungstests
- Ansprechpartner für Schiedsrichter und Vereine in Fragen des Schiedsrichter-Wesens

Zuständig für:

- Anmeldung neuer Schiedsrichter-Kandidaten
- Schiedsrichter-Aufgebot für Spiele und Turniere
- Abmeldungen für Lehrabende und Kurse
- Dispensen von Spielleitungen und anderen Funktionen im Schiedsrichter-Wesen
- Rücktritte als Schiedsrichter oder von anderen Funktionen im Schiedsrichter-Wesen

- 17.0.1. Die Schiedsrichter-Kommission kann für weitere Aufgaben Mitarbeiter ernennen. Diese nehmen nach Bedarf an den Sitzungen teil und verfügen über eine beratende Funktion, üben jedoch kein Stimmrecht aus.

VI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

18. Schlussbestimmungen

- 18.0.1. Einzig gültige und massgebliche Version dieses Reglements ist die jeweils neuste durch die Schiedsrichter-Kommission verabschiedete und durch den Vorstand des Fussballverbandes Nordwestschweiz genehmigte Version.
- 18.0.2. Die im Internet publizierte Ausgabe hat lediglich orientierenden Charakter und ist aus organisatorischen Gründen nicht zwingend die aktuellste Version. Ihr kommt in diesem Sinne keine verbindliche Wirkung zu. Die jeweils aktuellste Ausgabe kann bei der Schiedsrichter-Kommission eingesehen werden. Änderungen in diesem Reglement werden in den offiziellen Mitteilungen des FVNWS publiziert.

Unvorhergesehene Fälle

- 18.0.3. Die Schiedsrichter-Kommission des FVNWS entscheidet allein über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und bei Fällen höherer Gewalt.

19. Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- 19.0.1. Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Fussballverbandes Nordwestschweiz genehmigt und tritt per 10. Februar 2022 in Kraft. Es ersetzt das Reglement in der Fassung vom 30. Juni 2021.
- 19.0.2. Für alle anwendbaren Fälle sowie relevanten Vorkommnisse bis zum 9. Februar 2022 kommt das frühere Schiedsrichter-Rahmenreglement (Ausgabe 30. Juni 2021) zur Anwendung. Dies gilt auch für die Konstellation, dass in zeitlicher Hinsicht die Beurteilung der Angelegenheit erst ab dem 10. Februar 2022 erfolgen sollte.

Anhänge

Anhang 1: Tabelle Schiedsrichter-Koeffizient, Stand: 10. Februar 2022

FUSSBALLVERBAND NORDWESTSCHWEIZ

Daniel Schaub
Präsident



Markus Comment
Vizepräsident



Pratteln, 10. Februar 2022

Anhang 1: Tabelle Schiedsrichter-Koeffizient

Anzahl Schiedsrichter	Anzahl Teams
1	1
1	2
2	3
3	4
3	5
4	6
5	7
5	8
6	9
7	10
7	11
8	12
9	13
9	14
10	15
11	16
11	17
12	18
13	19
13	20
14	21
15	22
15	23
16	24
17	25
17	26
18	27
19	28
19	29
20	30

Stand: 10. Februar 2022